

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/2887, 15/2945 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen
Sicherungsverwahrung**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach,
Dr. Norbert Röttgen, Hartmut Koschyk, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/2576 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor schweren
Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung
in der Sicherungsverwahrung**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/3146 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor schweren
Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der
Sicherungsverwahrung**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das überragende Interesse der Allgemeinheit an effektivem Schutz vor bestimmten hochgefährlichen Straftätern gebietet in Einzelfällen eine Inhaftierung über das Ende der Strafhaft hinaus, auch wenn im Urteil des erkennenden Gerichts die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch nicht angeordnet war. Daher wurde mit dem Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) dem Gericht vor

allem in Fällen schwerer Gewalt- und Sexualdelinquenz die Möglichkeit eröffnet, sich die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für einen späteren Zeitpunkt vorzubehalten, wenn zurzeit des Urteils ein Hang des Täters i. S. d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB noch nicht hinreichend sicher festgestellt werden konnte. Daneben hatten sich einige Bundesländer sog. Straftäterunterbringungsgesetze gegeben, die eine weitere Möglichkeit der Inhaftierung als hochgefährlich eingeschätzter Straftäter boten. Zwei dieser Gesetze hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. Februar 2004 (2 BvR 834/02 u. a.) nunmehr für unvereinbar mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes erklärt. Gleichzeitig haben jedoch Erfahrungen aus der Anwendungspraxis der Landesgesetze gezeigt, dass in seltenen Fällen das Bedürfnis nach der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung besteht. Dabei handelt es sich um solche Fälle, in denen sich die Gefährlichkeit des Täters erst nach der Verurteilung – ggf. sogar erst gegen Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe – ergibt.

Zu Buchstabe b

Verbrechen, die von einschlägig vorbestraften Personen begangen werden, machen deutlich, dass der Schutz der Allgemeinheit verbessert werden muss. Der Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, stellt ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar. Diesen Schutz durch geeignete Mittel zu gewährleisten, ist Aufgabe des Staates (so das BVerfG, Urteil vom 10. Februar 2004, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02, S. 77). Täter, die die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfüllen, deren besondere Gefährlichkeit sich aber erst während der Haft zeigt, müssen derzeit nach Verbüßung der Freiheitsstrafe entlassen werden. Der Schutz der Bevölkerung ist so nicht gewährleistet. Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) greift, wenn – angesichts seines beschränkten Anwendungsbereichs – überhaupt, frühestens in einigen Jahren. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Bundeskompetenz für die Regelung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bejaht hat (BVerfG, a. a. O.), bleibt für landesgesetzliche Regelungen kein Raum. Bestehende landesgesetzliche Regelungen, die den notwendigen Schutz gewährleisten sollten, sind vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden. Mit der Anordnung der Fortgeltung dieser Landesgesetze für eine Übergangszeit bis zum 30. September 2004 hat das Gericht die Notwendigkeit solcher Regelungen unterstrichen. Es bedarf einer bundesgesetzlichen Regelung, bevor diese Übergangsfrist abläuft. Bei Tätern, die extrem gefährlich sind, bisher jedoch erst eine gravierende Straftat begangen haben, ist die Anordnung von Sicherungsverwahrung bisher ausgeschlossen. Bei Heranwachsenden ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch dann nicht möglich, wenn Erwachsenenstrafrecht zu Anwendung kommt. Nach dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 1074, 1319) kann Sicherungsverwahrung – zudem nur im Verhältnis zu Erwachsenen in einem eingeschränkten Umfang – lediglich vorbehalten werden.

Zu Buchstabe c

Verbrechen aus jüngster Zeit, die zum Teil von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor schweren Straftaten der Verbesserung bedarf. Es geht nicht an, dass Straftäter, deren hohe Gefährlichkeit sich während des Strafvollzugs ergibt

und die die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfüllen, nach Verbüßung der zeitigen Freiheitsstrafe entlassen werden müssen. Landesgesetzliche Regelungen, die den erforderlichen Schutz zu gewährleisten versucht haben, sind vom Bundesverfassungsgericht für mit der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes unvereinbar erklärt worden. Mit der Anordnung der Fortgeltung dieser Landesgesetze für eine Übergangszeit hat das Bundesverfassungsgericht zugleich die Notwendigkeit solcher Regelungen bestätigt (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. Februar 2004, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02; BGBl. I S. 469 (Entscheidungsformel); NJW 2004, 750 ff.). Es bedarf einer bundesgesetzlichen Regelung, bevor diese Übergangsfrist abläuft. Landesgesetzliche Regelungen im Rahmen der Gefahrenabwehr sind ungeeignet (vgl. BVerfG, a. a. O., Absätze 119 ff., 181). Bei Tätern, die extrem gefährlich sind, bisher jedoch erst eine gravierende Straftat begangen haben, ist die Anordnung von Sicherungsverwahrung bisher ausgeschlossen. Dies kann nicht hingenommen werden. Auch wenn Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt, war die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden bislang nicht möglich. Nach dem seit dem 1. April 2004 geltenden Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 1074, 1319) kann Sicherungsverwahrung lediglich vorbehalten werden, allerdings im Vergleich zu Erwachsenen nur in äußerst eingeschränktem Umfang. Diese Regelung ist inkonsequent. Es ist nicht einzusehen, weshalb gegen Heranwachsende ohne Reiferückstände bei entsprechend verfestigter krimineller Gefährlichkeit nicht wie bei Erwachsenen Sicherungsverwahrung angeordnet werden können sollte.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Entwurf schließt die beschriebene Lücke, indem er die bestehenden Regelungen der §§ 66 f. StGB und des § 106 Abs. 3 JGG um die Möglichkeit ergänzt, die Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen. Gleichzeitig schafft er erstmals eine gesetzliche Regelung für Fälle, in denen während des Vollzugs der Maßregel nach § 63 StGB festgestellt wird, dass die Unterbringungs Voraussetzungen – jedenfalls im Zeitpunkt der Überprüfung – nicht mehr vorliegen. Er ermöglicht in diesen Fällen die Beendigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und begründet gleichzeitig die Möglichkeit, bei fortbestehender erheblicher Gefährlichkeit des Untergebrachten nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen. Verfahrensrechtlich lehnt sich der Entwurf an die Regelungen zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung an (sog. Hauptverhandlungsmodell). Neu vorgesehen ist ein Unterbringungsbefehl. Er soll verhindern, dass potenziell hochgefährliche Straftäter allein deshalb entlassen werden müssen, weil zum Zeitpunkt der Vollverbüßung eine rechtskräftige Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung noch nicht vorliegt. Gleichzeitig stellt eine Übergangsvorschrift die Anwendung der Neuregelung auf diejenigen Straftäter sicher, die auf Grund landesrechtlicher Straftäterunterbringungsgesetze untergebracht wurden. Durch Ergänzung des § 106 JGG wird in Anlehnung an § 66b StGB – neu – auch für Heranwachsende die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung eingeführt.

Zu Buchstabe b

Es muss die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – auch ohne Vorbehalt – ermöglicht werden, wenn sich während der Haft ergibt, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm schwerste Straftaten zu erwarten sind, namentlich solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Weiterhin muss die

nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch gegen Ersttäter, bei denen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB nicht vorliegen, möglich sein. Dies gilt auch, wenn sich während der Haft ergibt, dass dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut besonders schwer wiegende Taten, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, begehen werde. Das Anordnungsverfahren soll durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer nach vorheriger mündlicher Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt unter Mitwirkung des Verteidigers sowie nach obligatorischer Einholung zweier externer Sachverständigengutachten erfolgen. Außerdem sollen die nach landesrechtlichen Regelungen untergebrachten Straftäter in die nachträgliche Sicherungsverwahrung überführt werden. Auch soll die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende möglich sein, sofern auf sie allgemeines Strafrecht Anwendung findet.

Zu Buchstabe c

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme sollen die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch ohne Vorbehalt durch das erkennende Gericht ermöglicht werden, sofern sich im Verlauf des Strafvollzugs ergibt, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Die nach landesrechtlichen Straftäterunterbringungsgesetzen Untergebrachten sollen in die nachträgliche Sicherungsverwahrung überführt werden. Weiterhin sollen die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegen Täter, bei denen die formellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nicht vorliegen, bei denen aber im Falle der Entlassung in Freiheit die hohe Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung bestimmter besonders schwerwiegender Taten gegen die Person besteht (§ 66a Abs. 2 StGB-E) und die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende, sofern gegen sie allgemeines Strafrecht angewendet wird, ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen die diesbezüglich völlig unzureichenden Regelungen des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 aufgehoben werden. Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung soll durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer nach vorheriger mündlicher Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie nach obligatorischer Einholung eines externen Sachverständigengutachtens erfolgen. Die Große Strafvollstreckungskammer soll für Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 78b GVG-E) zuständig sein.

Zu Buchstabe a

Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Buchstabe b

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

Zu Buchstabe c

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/2887, 15/2945 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2576 – abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3146 – abzulehnen.

Berlin, den 16. Juni 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung – Drucksachen 15/2887, 15/2945 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66a folgende Angabe eingefügt:

„§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“.

2. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen *einer der* in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten *Straftaten* vor Ende des Vollzugs *der* Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens *vier* Jahren wegen *einer* oder mehrerer *Straftaten* gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit *oder* die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 239a, 239b, 250 *oder* 251, auch in Verbindung mit den §§ 252 oder 255 erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung *auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 66 Abs. 3* nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. *u n v e r ä n d e r t*

2. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen **eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255 oder wegen eines der** in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten **Vergehen** vor Ende des Vollzugs **dieser** Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und **ergänzend** seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens **fünf** Jahren wegen **eines** oder mehrerer **Verbrechen** gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, **die persönliche Freiheit**, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252 oder 255 erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und **ergänzend** seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straf-

Entwurf

Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.
3. Dem § 67d wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.“
4. In § 68 Abs. 2 wird in der Klammer die Angabe „67d Abs. 2, 3 und 5“ durch die Angabe „67d Abs. 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum siebenten Abschnitt des Zweiten Buches wie folgt gefasst:
 „Siebenter Abschnitt. Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung
 § 275a“.
2. Nach § 275 wird der siebente Abschnitt wie folgt gefasst:
 „Siebenter Abschnitt. Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und **ergänzend** seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Nach § 275 wird der siebente Abschnitt wie folgt gefasst:
 „Siebenter Abschnitt. Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

Entwurf

§ 275a

(1) Ist über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§§ 66a und 66b des Strafgesetzbuches, § 106 Abs. 3, 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes) zu entscheiden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. *Diese* übergibt die Akten mit ihrem Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptverhandlung gelten die §§ 213 bis 275 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das frühere Urteil, soweit es für die Entscheidung über die vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.

(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Ist über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden, müssen die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden. Die Gutachter dürfen im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.

(5) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen. In den Fällen des § 66b Abs. 3 des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes ist das für die Entscheidung nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht für den Erlass des Unterbringungsbefehls so lange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht. In den Fällen des § 66a des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Zeitpunkt die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119 und 126a Abs. 3 gelten entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 275a

(1) Ist über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§§ 66a und 66b des Strafgesetzbuches, § 106 Abs. 3, 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes) zu entscheiden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. **Prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, teilt sie dies dem Betroffenen mit. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches oder nach § 106 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt stellen, in dem der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Betroffenen endet. Sie** übergibt die Akten mit ihrem Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. In § 463 Abs. 5 wird die Angabe „§ 67d Abs. 5“ durch die Angabe „§ 67d Abs. 5 und 6“ ersetzt.
3. unverändert

Artikel 3**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Angabe „(§§ 66 bis 66b des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.
2. Nach § 74e wird folgender § 74f eingefügt:

„§ 74f

(1) Hat im ersten Rechtszug eine Strafkammer die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 oder Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes als Tatgericht entschieden, ist diese Strafkammer im ersten Rechtszug für die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(2) Hat in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches im ersten Rechtszug ausschließlich das Amtsgericht als Tatgericht entschieden, ist im ersten Rechtszug eine Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts für die Verhandlung und Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(3) In den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 und Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend; § 76 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind nicht anzuwenden.“

3. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a

(1) Hat im ersten Rechtszug ein Strafsenat die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 oder Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes als Tatgericht entschieden, ist dieser Strafsenat im ersten Rechtszug für die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(2) In den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 und Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.“

Artikel 4**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das

Artikel 3

unverändert

Artikel 4**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das

Entwurf

zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung“.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs *der* Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.

(6) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder verminderte Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.“

2. § 108 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist wegen der rechtswidrigen Tat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so gilt § 24 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§ 106 Abs. 3, 5, 6) zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 106 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs **dieser** Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und **ergänzend** seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.

(6) **u n v e r ä n d e r t**

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und **ergänzend** seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.“

2. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

unverändert

In § 12 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 9 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.“

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

unverändert

Die Vorbemerkung 3.1 Abs. 8 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:

„(8) Das Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung und das Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gelten als besondere Verfahren.“

Artikel 7**Artikel 7****Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

unverändert

„(1) Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden auf die Tätigkeit im Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.“

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch****Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1a

„Artikel 1a

Anwendbarkeit der Vorschriften
über die Sicherungsverwahrung

Anwendbarkeit der Vorschriften
über die Sicherungsverwahrung

§ 66b des Strafgesetzbuches findet auch Anwendung auf diejenigen Personen, die *sich am ... (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* auf Grund des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 14. März 2001 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 188), auf Grund des Bayerischen Gesetzes zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten Straftätern vom 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 978), auf Grund des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 20. Oktober 2003 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), auf Grund des Gesetzes des Lan-

§ 66b des Strafgesetzbuches findet auch Anwendung auf diejenigen Personen, **gegen** die auf Grund des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 14. März 2001 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 188), auf Grund des Bayerischen Gesetzes zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten Straftätern vom 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 978), auf Grund des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 20. Oktober 2003 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rück-

Entwurf

des Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 6. März 2002 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 80) oder auf Grund des Thüringer Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 17. März 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Seite 195) *in der Unterbringung befinden*. Tatsachen im Sinne des § 66b des Strafgesetzbuches sind in den in Satz 1 bezeichneten Fällen Tatsachen, die bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe erkennbar geworden sind.“

Artikel 9**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

fallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 6. März 2002 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 80) oder auf Grund des Thüringer Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 17. März 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Seite 195) **die Unterbringung angeordnet ist**. Tatsachen im Sinne des § 66b des Strafgesetzbuches sind in den in Satz 1 bezeichneten Fällen Tatsachen, die bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe erkennbar geworden sind. **Die Frist des § 275a Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung findet in den in Satz 1 bezeichneten Fällen keine Anwendung.**“

Artikel 9

u n v e r ä n d e r t

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Joachim Stünker, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Norbert Röttgen, Jerzy Montag und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2887 in seiner 105. Sitzung vom 29. April 2004 in erster Lesung, der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2576 wurde in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2004 und der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3146 wurde in der 113. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 2004 beraten. Die Vorlagen wurden zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 39. Sitzung vom 16. Juni 2004 beraten. Er hat hinsichtlich der Drucksache 15/2887 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme zu empfehlen. Bezüglich der Drucksache 15/2576 und der Drucksache 15/3146 hat er mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 35. Sitzung vom 16. Juni 2004 beraten. Er hat hinsichtlich der Drucksache 15/2887 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ausschussdrucksache 15(6)104 zu empfehlen. Bezüglich der Drucksache 15/2576 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen. Hinsichtlich der Drucksache 15/3146 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 47. Sitzung vom 5. Mai 2004 eine öffentliche Anhörung zu den Drucksachen 15/2887 und 15/2576 sowie der Bundesratsdrucksache 177/04 durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

1. Prof. Dr. em. Rolf-Peter Calliess Universität Hannover
2. Christoph Frank Oberstaatsanwalt, Deutscher Richterbund, Berlin
3. Prof. Dr. Peter M. Huber Ludwig-Maximilians-Universität München

4. Maria-Anna Kerscher Regierungsdirektorin, Stellvertretende Leiterin der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth
5. Dr. Jörg Kinzig Privatdozent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau
6. Prof. Dr. Norbert Leygraf Rheinische Kliniken Essen, Institut für Forensische Psychiatrie, Essen
7. Prof. Dr. Joachim Renzikowski Martin-Luther-Universität Halle
8. Dr. Gerhard Schäfer Vorsitzender Richter am BGH a. D., Stuttgart
9. Prof. Dr. Gunter Widmaier Rechtsanwalt, Karlsruhe

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 47. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2004 abschließend beraten. Er hat hinsichtlich der Drucksache 15/2887 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen. Bezüglich der Drucksache 15/2576 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen. Hinsichtlich der Drucksache 15/3146 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass man sechs Jahre über dieses Thema diskutiere. Man habe die Zweifel und Meinungen in ausführlichen Diskussionen im Plenum und in Berichterstattergesprächen ausgetauscht. Jetzt sei man an einem Punkt angekommen, an dem man sich entscheiden müsse, wie die Regelung aussehen solle. Insgesamt gebe es drei Vorschläge, nämlich den Regierungs-, den Unions- und den Bundesratsentwurf. Zunächst sei die grundsätzliche Frage, ob es eine nachträgliche Sicherungsverwahrung im Bereich des Strafrechtes geben könne, lange streitig gewesen. Dabei gehe es um eine rein präventive polizeirechtliche Maßnahme. Diese Frage habe das Bundesverfassungsgericht nunmehr entschieden. Auf Grundlage dieser Entscheidung schlage man die vorliegende Regelung vor. Die Fraktion der SPD sei der Meinung, dass es bei dem abgestuften Verhältnis in der Sicherungsverwahrung bleiben solle. Das heiße also, dass § 66 StGB zunächst die allgemeinen formellen Voraussetzungen regeln solle. § 66a StGB regle die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Urteil, damit die

Sicherungsverwahrung während des Strafvollzuges konkretisiert werden könne. Als Neuregelung sei § 66b StGB aufgenommen worden.

Man habe den Regierungsentwurf vor dem Hintergrund der Sachverständigenanhörung, die weitreichende Hinweise gebracht habe, erneut überarbeitet und weiter eingeschränkt. Dabei habe man auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegt. Insbesondere habe man in § 66b Abs. 1 StGB die Anlasstaten bei Mehrfachtätern noch einmal präzisiert auf Verbrechen gegen das Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung und die schweren Qualifizierungstatbestände des Raubes. In dem Absatz 3 Satz 1 habe man die Vergehen, vor allem die Sexualdelikte, aufgenommen. Weiterhin stelle sich die Frage, ob es für die nachträgliche Sicherungsverwahrung eine Ersttäterregelung geben müsse. Es müsse auch hier die Möglichkeit geschaffen werden für einen Anlass während des Vollzuges in ein Prüfungsverfahren eintreten zu können. Auch in diesem Bereich erfolge eine Eingrenzung auf die oben genannten Straftaten. Allerdings müsse es sich dabei um eine Straftat handeln, die im Strafausspruch mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren geahndet worden sei. In diesem Zusammenhang sei die Regelung des § 275a StPO dahin gehend geändert worden, dass der Gefangene über ein gegen ihn erwogenes nachträgliches Sicherungsverfahren informiert werden müsse, damit sein Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt sei. Ein weiterer wesentlicher Punkt sei die Frage, wer diese Entscheidung treffen solle. In der Anhörung sei das von der Fraktion der SPD favorisierte Hauptverhandlungsmodell bestätigt worden. Die Sachverständigen hätten darauf hingewiesen, dass an dieses Verfahren höchste Anforderungen zu stellen seien und auch der Instanzenzug eröffnet sein müsse. Daher könne die Entscheidung nicht in einem Beschlussverfahren der Vollstreckungskammer getroffen werden. Die irriige Annahme, dass die Vollstreckungskammer sachnäher sei, sei durch die Anhörung von den Praktikern widerlegt worden.

Im Ergebnis falle es der Fraktion der SPD nicht leicht diese Regelung zu treffen, wie sie hier vorgeschlagen werde. Man bewege sich in einem Randbereich des Strafrechtes. Daher seien Zweifel und Bedenken angebracht. Aber man trage mit dem Entwurf auch einem Sicherheitsbedürfnis der breiten Öffentlichkeit Rechnung. Die Fraktion der SPD könne dem geänderten Gesetzentwurf zustimmen, weil man das Verfahren so gestaltet habe, dass die Strafkammern, die ständig mit vergleichbaren Verfahren befasst seien und der Bundesgerichtshof, der sehr schnell eine obergerichtliche Rechtsprechung entwickeln werde, insbesondere zu den Anforderungen, die an die Gutachten zu stellen seien, das Gesetz rechtsstaatlich absichern werden. Die Gutachterproblematik sei die Hauptproblematik des ganzen Bereiches. Man müsse es der Rechtsprechung überlassen, die entsprechenden Anforderungen aufzustellen.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass sie bei der notwendigen Abwägung, trotz der drohenden Gefahren für die Bürger, zu einem anderen Ergebnis komme. Dabei seien drei Gesichtspunkte entscheidend. Zunächst möge es richtig sein, dass das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Möglichkeit der nachträglichen Entscheidung auf Grund des deutschen Verfassungsrechts billige. Man könne das daraus schließen, dass das Bundesverfassungsgericht dem Plenum eine Frist gesetzt und es selbst eine Zwischenentscheidung

bezüglich der bereits untergebrachten Personen getroffen habe. Aber entscheidend sei, dass in der Anhörung von zwei Sachverständigen, Prof. Dr. Joachim Renzikowski und Dr. Jörg Kinzig, die Frage des Artikels 5 EMRK herausgearbeitet worden sei. Diesen Vorgang prüfe das Bundesverfassungsgericht nicht. Bei der Anhörung habe sie die sorgfältige Herleitung beider Sachverständiger bis hin zur Nennung einzelner Urteile, in denen sie dargelegt haben, dass die Europäische Menschenrechtskonvention diesem Gesetzentwurf entgegenstehe. Der zweite Aspekt sei der Hinweis von Prof. Dr. Norbert Leygraf auf die erheblichen Qualitätsmängel im Bereich der Sachverständigen. Dabei sei nicht die Zahl der Sachverständigen entscheidend, sondern die Qualität der Sachverständigen. Die Anhörung habe ergeben, dass man in Deutschland über nur sehr wenige Personen verfüge (ca. drei bis vier), die eine solche schwierige Entscheidung in einer tragfähigen Art und Weise treffen könnten. Der dritte und ganz gewichtige Aspekt sei der Umgang mit Ersttätern. Man könne die unterschiedliche Behandlung von Ersttätern und Tätern gegen die erst während des Vollzuges ein Sicherungsverwahrungsverfahren durchgeführt werde, nicht verstehen. Mit großem Nachdruck habe man die nachträgliche Sicherungsverwahrung in der Form der Vorbehaltslösung, die man für die richtige und angemessene Art und Weise im Umgang mit solchen Problemfällen halte, im parlamentarischen Verfahren unterstützt. Sie könne allerdings erst jetzt wirken, so dass man das Problem einer Übergangszeit habe. Deshalb hätte sich die Fraktion der FDP gewünscht, dass man den Schwerpunkt der Überlegungen auf die Ausfüllung der Lücken, die möglicherweise durch eine Übergangszeit entstehen können, gelegt hätte. Weiterhin hätten mehrere Sachverständige, insbesondere Dr. Jörg Kinzig, darauf hingewiesen, dass in keinem anderen Land des europäischen Rechtskreises eine ähnliche Lösung vorhanden sei oder eine Notwendigkeit dafür gesehen werde. Die Lösung in Großbritannien sei ein anderer Ansatz, aber nicht mit dem vorliegenden zu vergleichen, deshalb bleibe es bei der Aussage von Dr. Jörg Kinzig, dass in keinem anderen Land eine Notwendigkeit für eine solche Lösung gesehen worden sei. Aus diesen Erwägungen könne man den Vorlagen nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass man in der Problematik der Sicherungsverwahrung zwei Problemfelder sehe. Erstens gebe es zurzeit acht Personen, die in Haft sitzen, weil Gerichte in völliger Unabhängigkeit auf Grund von mehreren Sachverständigengutachten festgestellt hätten, dass diese Personen bei Entlassung gefährlich seien und man davon ausgehen müsse, dass sie schwere Straftaten begehen würden. Das Bundesverfassungsgericht habe das Verfahren um diese acht Personen in zweifacher Hinsicht gerügt. Zunächst habe es gerügt, dass das Verhalten im Vollzug in einem zu hohem Ausmaß in die Gesamtbeurteilung eingeflossen sei. Weiterhin habe es in formaler Hinsicht die Unzuständigkeit der Länder gerügt. Diese Personen befänden sich immer noch im Vollzug und man sei mit der Feststellung eines Gerichts, dass diese Menschen gefährlich seien, konfrontiert. Daher habe man vor der Aufgabe gestanden, ein rechtsstaatliches Verfahren zur Verfügung zu stellen, in dem man die Sicherungsverwahrung dieser acht Personen nochmalig überprüfen könne. Diese Anforderungen habe man mit dem vorgelegten Gesetzentwurf erfüllt.

Zweitens habe man im Strafvollzug Menschen, die sich auf Grund schwerster Verbrechen langjährig im Strafvollzug befinden. Es gebe in Einzelfällen tatsächengestützte Behauptungen, dass diese Personen, wenn man sie entlassen würde, in der Zukunft wieder schwerste Verbrechen begehen würden. Daher habe man zur Überprüfung dieser tatsächengestützten Behauptungen ein rechtsstaatliches Verfahren zur Verfügung gestellt, das sowohl bei Wiederholungstätern als auch bei Ersttätern die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden könne. Dafür sei erforderlich, dass das Gericht in dem Verfahren zu einer entsprechenden Überzeugung komme.

Bisher habe man gegen die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung verfassungsrechtliche Grundsätze eingewandt. Die Argumente seien äußerst gewichtig. Das Bundesverfassungsgericht halte in Ausnahmefällen bei schwersten Verbrechen eine nachträgliche Sicherungsverwahrung, die in einem rechtsstaatlichen Verfahren angeordnet wurde, nicht aus sich heraus für verfassungswidrig. Allerdings sei das Problem der Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention offen.

Weiterhin sei problematisch, dass jede Prognose, eine gerichtliche, aber auch eine Festlegung eines psychiatrischen Sachverständigen einen Unsicherheitsfaktor habe. Es könne sowohl ein Gerichtsurteil als auch eine Begutachtung eines Sachverständigen falsch sein. Das Bundesverfassungsgericht habe dazu ausdrücklich erklärt, dass dieser Unsicherheitsfaktor durch den Gesetzgeber zwar zu minimieren sei. Aber er sei auch hinzunehmen, wenn man auf der anderen Seite Rechtsgüter höchster Qualität zu verteidigen habe. Deswegen weise das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass eine Lösung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die formellen Hürden, die neben der Qualität der Gutachten, dafür sorgen sollen, dass möglichst wenige Personen in eine solche Überprüfung gelangen und durch das Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genüge. Die Fraktion der SPD habe bereits darauf hingewiesen, dass man den Anlasstatenkatalog sehr eng gefasst habe. Auch habe man sich für die so genannte Hauptverhandlungslösung entschieden, weil das Verfahren vor dem Schwurgericht eine öffentliche Hauptverhandlung mit vollständiger Anwendung der Strafprozessordnung, mit Pflichtverteidigung, der Möglichkeit sich in vollem Umfang auch mit Gegengutachten zu wehren ist und eine völlige Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz, zur Folge habe. Dem Bundesverfassungsgericht folgend habe man in diesem Gesetz festgehalten, dass das Verhalten im Vollzug natürlich ein Anhaltspunkt für die Behauptung der Tatsachen, die für die Gefährlichkeit sprechen sollen, sein könne. Aber im Mittelpunkt der Prüfung durch das Gericht solle die Tat und die Täterpersönlichkeit stehen und nur ergänzend sollen die Erkenntnisse aus dem Vollzug herangezogen werden. Die Ungleichheit der Behandlung der Ersttäter ergebe sich aus der Überlegung, dass wenn man einen Täter habe, der entweder nur eine einzige schwere Tat begangen habe oder man andere Taten von ihm noch gar nicht kenne, er prozessual Ersttäter sei, so dass eine langjährige Beobachtung dieses Menschen noch nicht möglich sei. Bei einer nachträglichen Überprüfung dieser Personen nach einem langjährigen Aufenthalt im Vollzug könne die Tatsachenbasis für eine solche Entscheidung größer sein. Deshalb rechtfertige sich die Unterscheidung. Bei der Betrachtung der Entwicklung der Ver-

einheitlichung des materiellen Strafrechts in Europa, stelle man fest, dass man erst am Anfang sei. Die südeuropäischen Länder verhängen Strafen von 45 Jahren und lassen die Leute nach vier Jahren laufen. In England sei für dieses Problem ein anderer Ansatz gefunden worden. Dort hätten die Gerichte die Möglichkeit, das Doppelte der schuldangemessenen Strafe auszusprechen.

Die Rechtsentwicklungen seien innerhalb von Europa noch so unterschiedlich, dass man allein aus der Tatsache, dass es eine vergleichbare Regelung in einem anderen europäischen Land nicht gebe, nicht den Schluss ziehen könne, dass unser Weg falsch sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien anfänglich Gegner der Sicherungsverwahrung und auch der nachträglichen Sicherungsverwahrung gewesen, aber man habe jetzt eine Lösung für ein Problem, das gelöst werden müsse, gefunden. Man habe jetzt ein optimales Verfahren entwickelt, um in diesen Verhandlungen einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Rechten des Betroffenen und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit an Sicherheit, vorzunehmen. Deswegen werde man diesem Vorschlag zustimmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stelle dar, dass es sich bei der Ablehnung oder Befürwortung der Sicherungsverwahrung um keine leichte Entscheidung handle. Bei der Frage der nachträglichen Sicherungsverwahrung gehe es um eine konkrete Abwägung. Die Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis haben in beide Richtungen plädiert. Aus diesem Grunde und weil es sich um eine Frage mit politischem Hintergrund handle könne man ihnen die nunmehr erforderliche Abwägung nicht überlassen. Die Fraktion der CDU/CSU plädiere dafür, dass in Einzelfällen die Möglichkeit geschaffen werde, die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuführen. Es sei zu berücksichtigen, dass diese Regelung nur in ganz wenigen Einzelfällen zur Anwendung komme. Diese Regelung komme zur Anwendung für wenige gefährliche Wiederholungsstraftäter, über die in einem rechtsstaatlichen Verfahren – unter Hinzuziehung unabhängiger Sachverständiger – eine mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgestattete Prognose über die Gefährlichkeit abgegeben wurde. Dieses Verfahren diene dazu potentielle Opfer zu schützen. Wer dafür plädiere diese Regelung nicht in das Gesetz aufzunehmen, der müsse auch ganz deutlich sagen, dass die acht unstrittig gefährlichen Inhaftierten freigelassen werden müssen. Dies gebiete die Klarheit der politischen Position. Der einzige und entscheidende Unterschied zwischen den unterschiedlichen Varianten der Sicherungsverwahrung bestehe in dem Beurteilungshorizont; einerseits werde die Entscheidung zum Zeitpunkt des Urteils getroffen und andererseits handle es sich bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung um eine Verlängerung des Beurteilungszeitraums. Zwischen den Varianten bestehe daher kein qualitativer Unterschied. Beide beruhen auf dem gleichen Prinzip: aus präventiven Gründen werde ein Straftäter über die Ableistung der Haftzeit hinaus in Haft gehalten.

Die Fraktion der CDU/CSU habe von Anfang an die bekannte Abwägung zu Gunsten der Möglichkeit bei gefährlichen Tätern aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung die Sicherungsverwahrung vorzusehen durchgeführt. Es sei sehr bedauerlich, dass die Diskussion nunmehr seit über vier Jahren geführt werde. Bei der verfassungsrechtlichen

Abwägung zwischen der Möglichkeit der präventiven Sicherungsverwahrung und dem Schutz der Bürger vor Kriminalität sei das Mehrheitsvotum des Bundesverfassungsgerichts sehr aussagekräftig. Das Bundesverfassungsgericht habe sich zu dem Ausnahmefall entschieden die Weitergeltung einer verfassungswidrigen Norm anzuordnen. Hiernach werde es als untragbar erachtet die Norm für nichtig zu erklären mit der Folge, dass man die acht gefährlichen Inhaftierten freilassen müsste. Das Bundesverfassungsgericht habe nicht eine staatliche Schutzpflicht, die sich in dem Gebot einer nachträglichen Sicherungsverwahrung konkretisiere, angenommen, da es sich hierbei im Kern um eine politische Frage handele. Der vorliegende Entwurf entspreche zu 80 Prozent der Vorstellung der Fraktion der CDU/CSU. Den größten Mangel sehe man in der Unterscheidung im Anwendungsbereich zwischen der im Urteil verhängten Sicherungsverwahrung und der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung. Da der entscheidende Unterschied im unterschiedlichen Zeitpunkt bzw. im unterschiedlichen Beurteilungszeitraum liege, sei die Schlussfolgerung der Koalition nach unterschiedlichen Anwendungsbereichen nicht gerechtfertigt. Der Anwendungsbereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung werde durch die Koalition verkürzt. Hierdurch komme es zu einer Widersprüchlichkeit in der Argumentation und zu einer Verkürzung der Anwendungsmöglichkeiten. Bei der frühzeitigen Abwägung der Fraktion der CDU/CSU handele es sich um eine richtige und widerspruchsfreie Beurteilung. Interessant sei das Verhalten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die jahrelang etwas anderes vertreten haben, dem jetzt nicht mehr gefolgt werde. Hieran sehe man die Bereitschaft Überzeugungen aufzugeben, wenn es taktisch geboten sei.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/2887 verwiesen.

Zu Artikel 1

Änderung des § 66b Abs. 1 StGB (Nr. 2)

Der Katalog der Anlasstaten, nach denen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, ist eng an die Vorgaben der Entscheidung des BVerfG vom 10. Februar 2004 (2 BvR 834/02 u. a.) angelehnt.

Die Einschränkung durch die Formulierung „ergänzend“ verdeutlicht, dass dem Vollzugsverhalten des Verurteilten keine sachwidrig übersteigerte Bedeutung zukommen kann und steht „insbesondere einer Übergewichtung der Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen entgegen“ (BVerfG 2 BvR 834/02 u. a., S. 85 f.).

§ 66b Abs. 1 StGB setzt voraus, dass „nach einer Verurteilung ... vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar“ werden, worauf auch § 66b Abs. 2 StGB Bezug nimmt. Damit kommt die nachträgliche Anordnung

der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. ein Unterbringungsbefehl (§ 275a Abs. 5 StPO) nur in Betracht, solange die Freiheitsstrafe aus dem Ausgangsurteil vollzogen wird. Ausgeschlossen ist die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung demnach gegen einen Verurteilten, der sich bereits wieder in Freiheit befindet. Möglich bleibt hingegen die Anordnung gegen Verurteilte, die zwischenzeitlich im Wege der Strafstaussetzung zur Bewährung in Freiheit gelangt waren, sofern sie sich, vor allem wegen des in derartigen Fällen zu erwartenden Widerrufs der Strafaussetzung, wieder im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden. Bei der Entscheidung können dann ggf. auch Tatsachen aus der Bewährungszeit berücksichtigt werden.

Schließlich ist die Anordnung im Einzelfall auch dann möglich, wenn der Verurteilte sich zu der Zeit der Entscheidung oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Tatsachen erkennbar werden, im Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe befindet, da es bei ansonsten gleich bleibenden Voraussetzungen nicht sachgerecht wäre, wenn die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung von Zufälligkeiten der Vollstreckungsreihenfolge abhinge. Allerdings ist auch in diesem Fall die Anordnung nur solange möglich, wie die Freiheitsstrafe aus dem Ausgangsurteil nicht vollständig verbüßt ist.

Änderung des § 66b Abs. 2 StGB (Nr. 2)

Siehe Erläuterung zum Straftatenkatalog in Absatz 1; die denkbaren Anlasstaten sind an dieser Stelle durch die Begrenzung auf „Verbrechen“ im formellen Sinne (§ 12 Abs. 1 StGB) noch enger eingeschränkt. Gleiches gilt für die Anforderung, dass der Betroffene im Anlassurteil zu wenigstens fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sein muss.

Zu Artikel 2

Ergänzung des § 275a Abs. 1 StPO (Nr. 2)

Der Betroffene, gegen den eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird oder der in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, soll von der Staatsanwaltschaft, die über die Antragstellung entscheiden muss, so früh wie möglich darüber informiert werden, ob sie prüft, den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beim zuständigen Gericht zu stellen. Für alle Betroffenen wird durch diese frühzeitige Hinweispflicht die Rechtssicherheit und die Transparenz des Verfahrens verbessert. Im Falle einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung hat der Verurteilte bereits auf Grund des Urteils davon Kenntnis, dass später noch über den Vorbehalt entschieden werden muss, so dass es in diesen Fällen eines weiteren Hinweises nicht bedarf.

Ferner wird mit Blick auf das schutzwürdige Interesse des Betroffenen, sich auf den weiteren Ablauf des Verfahrens einstellen zu können, ein Zeitpunkt fixiert, zu dem die Staatsanwaltschaft spätestens den Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung stellen soll. Die vorgesehene Sechs-Monats-Frist trägt dem im Falle der beantragten Anordnung nach § 66b Abs. 1 und 2 StGB oder nach § 106 Abs. 5 JGG Rechnung; im Falle einer Erledigt-Erklärung nach § 67d Abs. 6 StGB – neu – i. V. m. § 66b Abs. 3 StGB oder § 106 Abs. 6 JGG passt die Befristung nicht, da der Eintritt des erledigenden Ereignisses nicht hin-

reichend sicher im Voraus berechenbar ist. Gemäß der in § 67 Abs. 1 StGB vorgesehenen Reihenfolge der Vollstreckung wird der für die Berechnung in Bezug zu nehmende Zeitpunkt regelmäßig das Ende der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe sein. Soweit ausnahmsweise eine Maßregel der Besserung und Sicherung am Ende der freiheitsentziehenden Maßnahmen steht, ist auf deren u. U. nur voraussichtlich feststehendes Ende abzustellen.

Eine rechtzeitige Unterrichtung der Gefangenen darüber, dass die Vollzugsbehörden einen Antrag zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung anregen werden, ist bereits durch die geltenden Regelungen des StVollzG sichergestellt. § 7 Abs. 3 StVollzG sieht vor, dass der auf Grund der Behandlungsuntersuchung erstellte Vollzugsplan (§ 6 StVollzG) mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten, d. h. regelmäßig fortzuschreiben ist. Das geschieht in schriftlicher Form und unter Beteiligung der Anstaltskonferenz (§ 159 StVollzG). Überlegungen mit dem Ziel, eine Antragstellung auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung anzuregen, können notwendigerweise nur auf Erkenntnissen und Entwicklungen beruhen, die ihren Niederschlag im Vollzugsplan gefunden haben, etwa im Rahmen der dort behandelten Angaben über Vollzugslockerungen und notwendige Entlassungsvorbereitungen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 7, 8 StVollzG). Diese Entwicklungen und ihre Konsequenzen sind deshalb in der Anstaltskonferenz mit den an der Behandlung der Gefangenen maßgeblich Beteiligten und sodann entsprechend § 6 Abs. 3 StVollzG mit den Gefangenen zu erörtern.

Hat das zuständige Gericht einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtskräftig abgelehnt, kann die Staatsanwaltschaft ihren Antrag nicht mehr wiederholen. Denn das Gericht entscheidet über den Antrag der Staatsanwaltschaft durch ein Urteil. Die materielle Rechtskraft dieses Urteils bewirkt eine Sperrwirkung, die den gesamten Prozessgegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens umfasst. Die Folge davon ist, dass über diesen Prozessgegenstand nicht erneut entschieden werden kann und dass schon die Einlei-

tung eines neuen Verfahrens mit dem Ziel einer erneuten Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft unzulässig ist.

Eine Durchbrechung der Rechtskraft ist nur in engen, gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen möglich, so dass eine weitere Antragstellung der Staatsanwaltschaft nur in Betracht kommt, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen der §§ 359 ff. StPO für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen.

Zu Artikel 4

Änderung/Ergänzung des § 106 Abs. 5 JGG

Siehe Erläuterungen zur Einschränkung durch die Formulierung „ergänzend“ in § 66b Abs. 1 StGB sowie die dortigen Ausführungen zur Notwendigkeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus dem Ausgangsurteil.

Zu Artikel 8

Änderung des Artikels 1a EGStGB

Satz 1

Mit der Übergangsregelung werden auch zweifelsfrei diejenigen Fälle in das Regelungssystem der Sicherungsverwahrung nach §§ 66 ff. StGB überführt, in denen beispielsweise die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wurde. In diesen Fällen kann das Gericht die Vollstreckung der Maßregel zugleich mit ihrer Anordnung zur Bewährung aussetzen (vgl. § 67e StGB). Ebenso werden auf diese Weise zweifelsfrei Fälle erfasst, in denen die Unterbringung nach den einschlägigen Landesgesetzen nicht in der Sicherungsverwahrung, sondern in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen wird.

Satz 3

Die Regelung wird durch die Einführung der Sechs-Monatsfrist für die Stellung des Antrags auf nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in § 275a Abs. 1 Satz 3 StPO erforderlich. Diese Frist kann in den hier behandelten Fällen naturgemäß nicht eingehalten werden.

Berlin, den 16. Juni 2004

Erika Simm
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

